



FÜR LANDWIRTE



HEISTERBORG
Steuern Beratung Prüfung Recht

HEISTERBORG STEUERNEWS

www.heisterborg.de



Winter 2023/24

Liebe Mandantin, lieber Mandant!

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Durchschnittsatzbesteuerung nur für inländische Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten kann, weil die Durchschnittssätze länderspezifisch unterschiedlich sind. Lesen Sie hierzu mehr auf Seite 2 sowie zur Berechnung der Gesamtumsatzgrenze unseren Tipp auf Seite 7. Zum Jahreswechsel können Landwirtinnen und Landwirte wieder bestimmte Dokumente, für welche die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, vernichten. Auf Seite 2 informieren wir, welche das sind. Lesen Sie außerdem auf Seite 3 unseren Beitrag zum Thema Aufgabegewinnbesteuerung und Erbschaftsteuer im Zusammenhang mit dem Erwerb eines landwirtschaftlichen Betriebs von Todes wegen. Erfahren Sie auf Seite 5, welcher Umsatzsteuersatz für Beratungsleistungen zur Ferkelzucht zu verrechnen ist. Auf Seite 6 weisen wir schließlich auf die Möglichkeit eines Grundsteuererlasses infolge von Ernteausfall durch Unwetter oder andere Ereignisse hin.

© Countrypixel / stock.adobe.com



Haben Sie Fragen zu den Beiträgen?
Dann melden Sie sich gerne bei uns.

Ihr Markus Heming, Steuerberater bei Heisterborg

info@heisterborg.de
Telefon: +49 (0) 25 63 / 922 0

Verlustbescheinigung und Freistellungsauftrag

Verlustbescheinigung

Verluste aus Kapitalanlagen können mit Gewinnen aus anderen Kapitalanlagen ausgeglichen werden. Ausnahmen gibt es bei Verlusten aus Aktien. Diese dürfen nur mit Aktiengewinnen verrechnet werden. Damit Verluste aus einem Depot mit den Gewinnen aus anderen Kapitalanlagen nach den gesetzlichen Regelungen verrechnet werden können, muss sich der Kapitalanleger die nicht ausgeglichenen Verluste von der depotführenden Bank bescheinigen lassen. Banken stellen solche Verlustbescheinigungen auf Antrag aus. Ein solcher Antrag muss von Gesetzes wegen bis spätestens 15. Dezember eines Jahres gestellt werden.

Freistellungsaufträge prüfen/ändern

Kapitalanleger sollten außerdem zum Jahreswechsel bestehende Freistellungsaufträge anpassen. Der Sparer-Pauschbetrag beträgt für 2024 unverändert € 1.000,00 (bei Zusammenveranlagung € 2.000,00). Der Sparer-Pauschbetrag kann und sollte bei Bedarf auf mehrere Banken/Depots verteilt werden. Im Regelfall empfiehlt es sich, einen Freistellungsauftrag für ein bestehendes Investmentfondsdepot zu erteilen, damit der zum Jahresanfang erhobene und zu versteuernde Vorwegabschlag für die Investmentfonds nicht zum Steuerabzug führt. In Summe dürfen die erteilten Freistellungsbeträge den Sparer-Pauschbetrag nicht überschreiten.

Durchschnittssatzbesteuerung

Durchschnittssatzbesteuerung

Inländische Landwirtinnen und Landwirte können unter bestimmten Voraussetzungen für ihre im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführten Umsätze Durchschnittssätze anwenden (§ 24 des Umsatzsteuergesetzes/UStG). Der Vorteil der Durchschnittssatzbesteuerung liegt darin, dass der Vorsteuersatz dem Durchschnittssteuersatz entspricht und sich Umsatzsteuer und Vorsteuer ausgleichen. Für den Landwirt entsteht somit keine Zahllast.

BFH-Rechtsprechung

Der Bundesfinanzhof/BFH hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass die Durchschnittssatzbesteuerung nur für inländische land- und forstwirtschaftliche Betriebe anwendbar ist (Urteil vom 22.3.2023, XI R 14/21). Begründung: Die Mitgliedstaaten legen die Pauschalgleichs- Prozentsätze jeweils anhand der für den Mitgliedstaat geltenden makroökonomischen Daten der letzten drei Jahre fest. Da diese in den Mitgliedstaaten unterschiedlich sind, gelten auch unterschiedliche Prozentsätze. Bei

einer grenzüberschreitenden Anwendung würde die nationale Umsatzsteuer bei ausländischen Landwirten die Vorsteuer nur dann pauschal ausgleichen, wenn diese im Ausland gleich hoch wie in Deutschland wäre. Dies kann schon allein aufgrund unterschiedlicher makroökonomischer Daten nie der Fall sein.



Der Fall

Im Streitfall hatte eine in Österreich pauschal besteuerte Landwirtin in Deutschland auf einem Bauernmarkt Erzeugnisse verkauft. Das Finanzamt besteuerte die Umsätze zum ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent. Dagegen wendete sich die Landwirtin, deren Viehbetrieb nach dem österreichischen Umsatzsteuergesetz (§ 22 öUStG) ebenfalls nach Durchschnittssätzen pauschalbesteuert wird. Eine Klage in erster Instanz vor dem Finanzgericht/FG München hatte Erfolg. Nach Auffassung des BFH ist die deutsche Durchschnittssatzbesteuerung in unionskonformer Auslegung allerdings alleine auf inländische land- und forstwirtschaftliche Betriebe anwendbar.

Aufbewahrungsfristen 2023/2024

Aufbewahrungsfristen

Buchführungspflichtige Landwirtinnen und Landwirte müssen u. a. Bücher, Bilanzen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Buchungsbelege mindestens zehn Jahre aufbewahren. Eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist gilt auch für Landwirte, die ihren Gewinn nach Durchschnittssätzen ermitteln. Empfangene und abgesendete Handels- und Geschäftsbriefe sowie sonstige Unterlagen, soweit sie steuerlich von Bedeutung sind, sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt jeweils mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung im Buch gemacht worden ist oder der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden ist oder – bei Bilanzen – mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Jahresabschluss fest- bzw. aufgestellt wurde (§ 147 Abs. 4 der Abgabenordnung).

Unterlagen, die zum 31.12.2023 vernichtet werden können

Zum Jahreswechsel können Landwirtinnen und Landwirte Handelsbücher, Inventare, Bilanzen und sämtliche Buchungsbelege aus dem Jahr 2013 vernichten. Voraussetzung ist, dass in diesen Dokumenten der letzte Eintrag im Jahr 2013 erfolgt ist. Handels- oder Geschäftsbriefe, die sie in 2017 empfangen oder abgesandt haben, sowie andere aufbewahrungspflichtige Unterlagen aus dem Jahr 2017 und früher können ebenfalls vernichtet werden.

Ablaufhemmung der Frist

Unabhängig von der obigen Regelverjährung gilt eine Aufbewahrungspflicht, solange die Dokumente für die Besteuerung weiterhin von Bedeutung sind. Lieferscheine müssen nur dann aufbewahrt werden, wenn sie einen Buchungsbeleg oder Rechnungsbestandteil darstellen.

Aufgabegewinnbesteuerung für geerbte Landwirtschaftsbetriebe

Der Erbfall

Eine unglücklich gewählte, aber vielfach vorkommende Erbfolgekonstellation beschäftigte in diesem Jahr den Bundesfinanzhof/BFH. Die Erben eines verpachteten land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erklärten für die Erblasserin unter Inanspruchnahme der Rückwirkungsregelung von drei Monaten (§ 16 Abs. 3b Satz 2 Einkommensteuergesetz/EStG) die Aufgabe des Verpachtungsbetriebes. Die Erblasserin vermied die Aufgabeerklärung zu Lebzeiten wegen der nach der Aufgabe entstehenden hohen Einkommensteuern auf die stillen Reserven. Für die Erben erwies sich diese Entscheidung nachträglich als sehr unvorteilhaft, denn sie mussten letztlich die Steuerlast tragen und konnten diese nicht als Nachlassverbindlichkeiten bei der Erbschaftsteuer abziehen, wie nachfolgendes Urteil zeigt.

BFH-Urteil

Steuerschulden des Erblassers können nur dann als Nachlassverbindlichkeiten vom Erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb abgezogen werden, wenn die steuerrelevanten Tatsachen beim Erblasser in eigener Person verwirklicht worden sind. Im Streitfall entstand der Aufgabegewinn erst durch die Aufgabeerklärung der Erben. Erst diese Aufgabeerklärung veranlasste damit die rückwirkende Aufgabe des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs. Damit rühren die durch die Aufgabeerklärung entstehenden Steuern nicht von der Erblasserin her, sondern von den Erben (Urteil vom 10.5.2023, II R 3/21).

Fazit

Im Ergebnis zahlten die Erben doppelt. Sie erbten den Betrieb mit den stillen Reserven, mussten hierfür Erbschaftsteuern zahlen, konnten die daraus resultierenden

Steuerverbindlichkeiten aber nicht steuermindernd berücksichtigen. Vielmehr mussten diese die Einkommensteuern mit den Nebensteuern aus dem bereits versteuerten Nachlass zahlen. Hätte die Erblasserin die Betriebsaufgabe noch zu Lebzeiten erklärt und die Steuern gezahlt, wären der Nachlass und die Erbschaftsteuern entsprechend niedriger ausgefallen. Unerheblich ist übrigens der Entstehungszeitpunkt der Einkommensteuern. So können auf das Todesjahr entfallende Einkommensteuern als Nachlassverbindlichkeiten berücksichtigt werden, auch wenn die Steuern erst mit Ablauf des Todesjahres entstehen.



Nichtbeanstandungsregelung verlängert

Holzhackschnitzel

Der Bundesfinanzhof/BFH hat mit Urteil vom 21.4.2022, V R 2/22 (V R 6/18, BStBl. 2023 II S. 460) entschieden, dass Holzhackschnitzel auch dann nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz/UStG i.V.m. der Anlage 2 Nr. 48 Buchst. a zum UStG dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, wenn sie als Brennholz im Sinne der Warenbeschreibung zum UStG verwendet werden. Die Finanzverwaltung wendet die BFH-Rechtsprechung ausschließlich auf die Lieferung von Holzhackschnitzeln an, es sei denn, dass sich aus der Art der Aufmachung oder Menge der Abgabe beim Verkauf ergibt, dass diese nicht zum Verbrennen bestimmt sind (vgl. BMF-Schreiben vom 4.4.2023, III C 2 - S 7221/19/10002 :004).

BMF-Schreiben

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom

29. September 2023 (Az. III C 2 - S 7221/19/10002 :004) die Nichtbeanstandungsregelung aus Gründen des Vertrauensschutzes und auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs beim Leistungsempfänger bis 31.12.2023 verlängert. Danach kann sich der leistende Unternehmer (z. B. ein Landwirt, der Holzhackschnitzel produziert und/oder verkauft) für bis Jahresende ausgeführte Leistungen auf die Anwendung des 19%igen Regelsteuersatzes für die Umsatzsteuer berufen.

Fazit

Landwirtinnen und Landwirte, die als leistende Unternehmer bei der Lieferung von Holzhackschnitzeln auftreten, können je nach Vorteilhaftigkeit bis Jahresende noch den Regelsteuersatz anwenden. Ab 1.1.2024 ist der ermäßigte Steuersatz anzuwenden, sofern die Hackschnitzel – was der Regelfall sein dürfte – als Brennholz dienen.

Sozialversicherungsrechengrößen 2024

Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenzen 2024

Das Bundeskabinett hat am 11.10.2023 die Sozialversicherungsrechengrößenverordnung 2024 beschlossen. Die Verordnung legt die Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenzen in der gesetzlichen Sozialversicherung für das neue Jahr fest. Berechnungsgrundlage ist die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter der Arbeitnehmer im vorangegangenen Jahr 2022. Die Rechengrößen werden nach einer festen Formel an die Lohnentwicklung angepasst. Nachdem die Lohnsteigerungen 2022 besonders hoch waren, steigen auch die Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenzen deutlich an.

Renten- und Arbeitslosenversicherung

Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Renten- und Arbeitslosenversicherung (West) für 2024 beträgt € 7.550,00/Monat bzw. € 90.600,00/Jahr. Die Beitragsbemessungsgrenze Ost wird auf € 7.450,00/Monat bzw. € 89.400,00/Jahr angehoben.

Gesetzliche Krankenversicherung

Die bundeseinheitlich geltende Versicherungspflichtgrenze für die gesetzliche Krankenversicherung beträgt für 2024 € 69.300,00/Jahr bzw. € 5.775,00 monatlich. Die ebenfalls bundeseinheitlich geltende Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung 2024 wird auf € 62.100,00/Jahr bzw. 5.175,00 monatlich festgelegt.

Abschreibungen 2023/2024

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Als geringwertige Wirtschaftsgüter gelten im Rahmen der Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Tätigkeit) bewegliche, abnutzbare und selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten nicht mehr als € 800,00 netto betragen (§ 6 Abs. 2 Einkommensteuergesetz/EStG). Geringwertige Wirtschaftsgüter können sofort oder wahlweise über die Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden. Die Betragsgrenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter soll ab 2024 von € 800,00 auf € 1.000,00 angehoben werden. Die Betragsgrenze für Sammelposten soll von € 1.000,00 auf € 5.000,00 erhöht und die Auflösungsdauer von fünf auf drei Jahre verkürzt werden.

Degressive Abschreibung

Bei der degressiven Abschreibung bemisst sich der jährliche Abschreibungsbetrag nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer. Unternehmer können eine degressive AfA bis zum 2,5-fachen der linearen Abschreibung, maximal 25 % pro

Jahr, in Anspruch nehmen. Die Bundesregierung plant zur Stimulierung der Wirtschaft die Wiederzulassung der degressiven Abschreibung für nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.1.2025 angeschaffte Wirtschaftsgüter (§ 7 Abs. 2 EStG-E).

Wohnimmobilien

Mit dem Wachstumschancengesetz soll ein befristetes degressives Abschreibungsrecht für Wohngebäude eingeführt werden (§ 7 Abs. 5a EStG-E in der Fassung des Gesetzentwurfs). Das Abschreibungsrecht ist auf sechs Jahre befristet. Der AfA-Satz soll 6 % vom jeweiligen Buchwert/Restwert betragen. Die Abschreibung ist pro rata temporis (zeitanteilig) durchzuführen. Voraussetzung ist, dass eine Baubeginnsanzeige oder der Kauf der Immobilie nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 erfolgt. Maßgeblich ist das jeweilige Datum der Baubeginnsanzeige bei Neubauten bzw. beim Kauf von Neubauten das Datum des Vertragsabschlusses. Beim Kauf eines Wohngebäudes ist die degressive Abschreibung auf Neuobjekte beschränkt, die noch im Kalenderjahr der Fertigstellung der Immobilie erworben wurden.

Bürokratieabbau IV

Eckpunktepapier

Das Bundesjustizministerium hat ein Eckpunktepapier zur Bürokratieentlastung veröffentlicht. Zu den geplanten wesentlichen Änderungen gehören u. a. :

- Aufbewahrungsfristen: Die Aufbewahrungsfristen im Handels- und Steuerrecht für Buchungsbelege sollen von zehn auf acht Jahre verkürzt werden.
- Schriftverkehr: Der Schriftverkehr in Papierform soll zur Ausnahme und die elektronische Form die Regelform werden. Geplant sind entsprechende Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch, die zahlreiche Schriftformerfordernisse soweit wie möglich aufheben sollen.
- Arbeitsvertragsrecht: Im Bereich des Arbeitsvertragsrechts sind einschlägige Änderungen im Nachweisgesetz geplant. Hier soll eine Regelung geschaffen werden, wonach die Verpflichtung des Arbeitgebers, einen Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen zu

erteilen, entfällt, wenn und soweit ein Arbeitsvertrag in elektronischen Form geschlossen wurde. Außerdem soll das Arbeitszeitgesetz und das Jugendarbeitsschutzgesetz dahingehend angepasst werden, dass die jeweiligen Ausgangspflichten durch den Arbeitgeber auch erfüllt werden, wenn dieser die geforderten Informationen elektronisch zur Verfügung stellt.

Entlastungsvolumen, Bürokratiekostenindex

Nach Angaben der Verfasser des Eckpunktepapiers soll das Volumen der Entlastungen nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes voraussichtlich mindestens € 2,3 Milliarden betragen. Der vom Statistischen Bundesamt errechnete Bürokratiekostenindex, der die Belastungen der Unternehmen aus Informationspflichten sichtbar macht, soll auf den niedrigsten Stand seit seiner Erhebung sinken.

Beratungsleistungen zur Ferkelzucht

Tierzucht

Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 Umsatzsteuergesetz/UStG sind Leistungen, „die unmittelbar der Vattertierhaltung, der Förderung der Tierzucht, der künstlichen Tierbesamung oder der Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht und in der Milchwirtschaft dienen“, mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz zu besteuern. In der Praxis ist es vielfach streitig, ob bestimmte Leistungen unmittelbar oder nur mittelbar einem der aufgezählten Zwecke dienen.

Erstellung von Sauenplänen, Betriebszweigauswertung

Ein eingetragener Verein, bestehend aus Mitgliedern wie Ferkelerzeuger/-produzenten, Ferkelaufzüchter und Mäster, rechnete folgende Dienstleistungen mit einem ermäßigten Umsatzsteuersatz ab: Grundgebühren pro Quartal (Abrechnung pro Quartal für aktive Landwirte); Führung der Sauenpläne, Betriebszweigauswertungen, Intensivberatungen und Trächtigkeitsberatungen. Ziel der Beratungen ist u. a., dem Landwirt Möglichkeiten zur Steigerung der Produktivität einer Zuchtsau, z. B. durch Optimierung der Leertage und Steigerung der Qualität der für die Mast bestimmten Ferkel, oder aber einen anzuratenden Austausch der jeweiligen Zuchtsau aufzeigen zu können. Der Landwirt ist zur Führung eines

Sauenplans nicht verpflichtet und die Zuchtsauen sind nicht in einem Zuchtbuch eingetragen. Das Finanzamt führte eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung durch und stellte fest, dass die genannten Dienstleistungen mit dem Regelsteuersatz abzurechnen seien, da die Leistungen die Leistungs-/Qualitätsprüfung in der Tierzucht allenfalls mittelbar, jedoch nicht, wie von Gesetzes wegen gefordert, unmittelbar fördern würden. Das erstinstanzliche Finanzgericht/FG Münster (Urteil vom 23.5.2022, 5 K 714/20 U) folgte der Finanzamt-Auffassung. Die streitgegenständlichen Leistungen würden dem einzelnen Ferkelproduzenten lediglich ermöglichen, selbst entsprechende Maßnahmen im Betrieb konkret zu ergreifen bzw. umzusetzen. Auch mit reinen betriebsbezogenen Beratungen und der Sammlung und Darstellung des Betriebs in Zahlen mit entsprechender Auswertung und Handlungsempfehlung würde die Tierzucht des Ferkelproduzenten noch nicht gefördert.

Revision

Über die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes entscheidet letztlich der Bundesfinanzhof/BFH in dem Verfahren XI R 21/22. Betroffene Steuerpflichtige können sich auf dieses Verfahren berufen.



Welche Forderungen zum Jahreswechsel verjähren

Regelmäßige Verjährungsfrist

Die regelmäßige Verjährungsfrist, unter die im Regelfall alle Forderungen aus Kauf- und Werkverträgen fallen, beträgt drei Jahre (§ 195 Bürgerliches Gesetzbuch-BGB). Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Der Anspruch ist entstanden, wenn die Leistungen vollständig erbracht worden sind. Auf das Datum der Rechnungsstellung kommt es nicht an.

Forderungen aus 2020 sichern

Zum Jahreswechsel verjähren Forderungen aus dem Jahr

2020. Die Versendung von Mahnungen zum Jahreswechsel ändern an der Verjährung nichts. Verhindert werden kann der Verjährungsablauf nur durch den Antrag auf ein gerichtliches Mahnverfahren, sofern der Antrag vollständig und der Mahnbescheid noch bis 31.12.2023 dem Schuldner zugestellt wird (§ 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB). Leistet der Schuldner vor Jahresende wenigstens eine Ratenzahlung, wird die Verjährungsfrist unterbrochen und beginnt ab dem Tag der Zahlung erneut für drei Jahre zu laufen (Neubeginn der Verjährung § 212 Abs. 1 BGB).

Umzug ins Homeoffice

Umzugskosten

Beruflich veranlasste Umzugskosten sind im Regelfall als Werbungskosten abziehbar. Werden Umzugskosten bis maximal in Höhe der nach dem Bundesumzugkostengesetz geltenden Pauschalen geltend gemacht, prüft die Finanzverwaltung nicht, ob es sich hierbei um Werbungskosten handelt (R 9.9 Lohnsteuer-Richtlinien). Bei nachgewiesenen höheren Beträgen rechnet die Finanzverwaltung im Regelfall einen Anteil für nicht abzugsfähige Kosten der privaten Lebensführung heraus.

Homeoffice

Das Finanzgericht/FG Hamburg hat in einem Fall Umzugskosten eines Ehepaars als Werbungskosten anerkannt. Die Ehegatten sind in eine größere Wohnung umgezogen, um für jeden von ihnen ein separates Arbeitszimmer fürs Homeoffice einrichten zu können. Der Fahrtweg zur Arbeitsstätte hat sich für beide durch den Umzug aber nicht verkürzt, weswegen das Finanzamt die Umzugskosten nicht anerkannte. Das FG sah jedoch nach den Gesamtumständen einen beruflich veranlassten Umzug zum Zweck der Einrichtung der Arbeitszimmer für beide Ehegatten als gegeben. Die Einrichtung der Arbeitszimmer führte nach Auffassung des FG zu einer wesentlichen Erleichterung der Arbeitsbedingungen.

Revisionsverfahren

Das FG-Urteil ist nicht rechtskräftig. Der Bundesfinanzhof/BFH wird in dem anhängigen Verfahren unter dem Az. VI R 3/23 abschließend entscheiden.

Grundsteuererlass 2023 prüfen

Grundsteuerpflicht

Land- und Forstwirte müssen an die jeweiligen Gemeinden, in deren Gebiet sie Grundbesitz unterhalten, Grundsteuern entrichten. Steuergegenstand ist der Grundbesitz gemäß Bewertungsgesetz (§ 2 Grundsteuergesetz/GrStG). Die Bemessung der Grundsteuer richtet sich nach der Steuermeßzahl und dem Steuermeßbetrag. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beträgt die Steuermeßzahl 6 vom Tausend (§ 14 GrStG).

Grundsteuererlass

Landwirtinnen und Landwirte können nach § 33 Abs. 1 Satz 1 GrStG einen Grundsteuererlass beantragen, wenn es in ihrem Betrieb, etwa infolge einer Missernte verursacht durch Unwetter wie Sturm/Hagelschlag usw., zu wesentlichen Ertragsminderungen gekommen ist. Voraussetzung ist, dass die Landwirtin/der Landwirt als der Steuerschuldner den Grund für die Ertragsminderung nicht selbst verursacht bzw. nicht zu vertreten hat. Neben Unwetter berechtigt auch jeder andere unverschuldete Grund für einen Grundsteuererlass.

Einziehung unbillig

Bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben muss als weitere Voraussetzung

die Einziehung der Grundsteuer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebs unbillig sein (§ 33 Abs. 1 Satz 3 des Grundsteuergesetzes GrStG).

Voraussetzungen

Voraussetzung für den Grundsteuererlass ist ein Rückgang des normalen Rohertrags des landwirtschaftlichen Grundstücks um mehr als 50 % in Folge eines nicht zu vertretenden Umstandes. Maßgeblicher Rohertrag ist jener, der „nach den Verhältnissen zu Beginn des Erlasszeitraums bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung gemeinhin und nachhaltig erzielbar wäre“ (§ 33 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 GrStG). Die Ertragsminderung ergibt sich aus dem Unterschied zwischen normalem Rohertrag und dem im Erlasszeitraum tatsächlich erzielten Rohertrag. Erfolgt ein Ertragsausgleich aus Betriebsversicherungen, ist dies zu berücksichtigen.

Antragstellung

Der Grundsteuererlass setzt einen Antrag voraus. Dieser ist bis spätestens 31. März des Jahres zu stellen, das auf den Erlasszeitraum folgt. Wurde also in 2023 eine Missernte eingefahren und sind die erforderlichen Ertragsminderungen eingetreten, muss der Antrag bis 31.3.2024 gestellt werden.



© Countrypixel / stock.adobe.com

Zusätzliche Altersvorsorgeaufwendungen

Altersvorsorgeaufwendungen

Wer zusätzlich zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer Betriebsrente eine private Altersvorsorge aufbauen möchte, kann einerseits die Beiträge als Sonderausgabe von der Einkommensteuer abziehen und erhält andererseits auch noch Prämien. Im Wesentlichen stehen dabei folgende Produkte im Vordergrund:

Riester-Rente

Unter einer Riester-Rente wird ein privates Altersvorsorge-sparen mittels bestimmter Kapitalmarkprodukte verstanden. Die Beitragsleistungen werden hierbei zweifach steuerlich gefördert: Sie unterliegen einem besonderen Sonderausgabenabzug bis zur Höhe von € 2.100,00 (§ 10a Einkommensteuergesetz/EStG), und außerdem werden auf die Sparbeiträge progressionsunabhängige Altersvorsorgezulagen gewährt (§§ 79ff. EStG). Derzeit können Riester-Renten in Form privater Rentenversicherungen oder besonders zertifizierter Altersvorsorgesparpläne realisiert werden. Anspruch auf die staatliche Altersvorsorgezulage haben alle gesetzlich rentenversicherten Arbeitnehmer und alle Beamten, außerdem Soldaten und Zivildienstleistende, Eltern im Erziehungsurlaub, freiwillig gesetzlich Rentenversicherte und Arbeitslose. Selbstständige, die nicht in der gesetzlichen Rente pflichtversichert sind, erhalten keine Riester-Förderung. Um die Maximalförderung zu bekommen, reicht derzeit eine

Sparleistung von 4 % des Bruttolohns (§ 86 EStG). Die Grundzulage beträgt derzeit € 175,00. Die Kinderzulage beträgt abhängig vom Geburtsjahr zwischen € 185,00 und € 300,00 im Jahr. Die Auszahlung unterliegt als sonstige Einkünfte der Einkommensteuerpflicht.

Rürup-Rente

Die sogenannte Rürup-Rente als weiteres steuerlich motiviertes Vorsorgeprodukt entspricht in ihren Leistungsmerkmalen der gesetzlichen Rente, ist allerdings kapitalgedeckt. Im Unterschied zur klassischen Rentenversicherung siehe oben oder zur Riester-Rente gibt es bei der Rürup-Rente kein Kapitalwahlrecht. Ein Rürup-Rentenvertrag darf nur die Zahlung einer monatlichen lebenslangen Leibrente vorsehen. Leistungen aus Rürup-Rentenverträgen unterliegen als sonstige Einkünfte der Einkommensteuerpflicht (nachrangige Besteuerung).

Steuersatzhebel

Mit Riester-/Rürup-Renten profitieren Steuerpflichtige von einem zusätzlichen Steuersatzhebel. Sie machen die Beitragszahlungen als Sonderausgaben während des Berufslebens geltend, in dem im Regelfall ein höherer persönlicher Steuersatz zur Anwendung kommt. Die Leistungen sind im Rentenalter zu einem im Regelfall niedrigeren Steuersatz zu versteuern.

Gesamtumsatzgrenze richtig ermitteln

Umsatzgrenze

Landwirtinnen und Landwirte, die mit ihrem Landwirtschaftsbetrieb jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr (für 2023 in 2022) einen Gesamtumsatz von nicht mehr als € 600.000,00 erzielt haben, können ihre Umsätze nach Durchschnittssätzen versteuern. Für 2024 sinkt der Durchschnittssatzsteuersatz voraussichtlich auf 8,4 % (vgl. § 24 i.d.F. Wachstumschancengesetz-Gesetzesentwurf).

Berechnung

Ausgangswert für die Berechnung des maßgeblichen Gesamtumsatzes ist die Summe der vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Umsätze i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG (§ 19 Abs. 3 Satz 1 UStG), abzüglich folgender Umsätze: Steuerfreie Wertzeichenumsätze, Umsätze nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz sowie weitere steuerfreie Umsätze, soweit sie Hilfsumsätze sind (u. a. Umsätze aus Wertpapiergeschäften, Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, oder aus Versicherungsgeschäften). Beispielsweise sind danach Umsätze aus der Veräußerung von Grundbesitz (Ackerfelder oder Ähnliches) aus der Berechnung auszusondern. Sofern die Landwirtin/der

Landwirt die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet, muss diese Rechenmethode auch für die Gesamtumsatzberechnung zu Grunde gelegt werden. Umgekehrt ist der Gesamtumsatz nach vereinbarten Entgelten zu berechnen, falls diese der Berechnung der Steuer zugrunde gelegt werden. Maßgeblich sind in beiden Fällen die Nettoentgelte ohne Umsatzsteuer.

Sonstige Umsätze

Steuerbare Umsätze im obigen Sinne sind in erster Linie die land- und forstwirtschaftlichen Umsätze, die der Durchschnittsbesteuerung nach § 24 Abs. 1 UStG unterliegen. Zur Gesamtumsatzgrenze hinzuzurechnen sind aber auch Umsätze, die der Landwirt mit der Regelbesteuerung unterliegenden weiteren Betrieben im maßgeblichen Kalenderjahr erzielt. Beispiel: Der Landwirt erzielt neben seinen Umsätzen aus der Landwirtschaft noch Einkünfte aus einer gewerblich betriebenen Photovoltaikanlage oder aus einer Biogasanlage. Diese Umsätze sind mit den übrigen Umsätzen zusammenzurechnen.



Januar 2024

- 10. Umsatzsteuer mtl. für Dezember bzw. November mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung (1/11 Abschlag)
Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchenlohnsteuer für Dezember
- *15. Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer sowie Solidaritätszuschlag
- 25. Zusammenfassende Meldung Sozialversicherungsbeiträge Januar (Abgabe des Beitragsnachweises)
- 29. Sozialversicherungsbeiträge Januar (Zahlung)

Februar 2024

- *12. Umsatzsteuer mtl. für Januar bzw. Dezember mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung (1/11 Abschlag)
Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag und Kirchenlohnsteuer für Januar
- 15. Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Gewerbsteuer-Vorauszahlung, Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
- *19. Ablauf der Zahlungsschonfrist für Gewerbesteuer, Grundsteuer
- 23. Sozialversicherungsbeiträge Februar (Abgabe des Beitragsnachweises)
- *26. Zusammenfassende Meldung
- 27. Sozialversicherungsbeiträge Februar (Fälligkeit)

März 2024

- 11. Umsatzsteuer mtl. für Februar bzw. Januar mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung (1/11 Abschlag)
Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer für Februar
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer sowie der jeweilige Solidaritätszuschlag
- 14. Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag
- 22. Sozialversicherungsbeiträge März (Abgabe des Beitragsnachweises)
- 25. Zusammenfassende Meldung
- 26. Sozialversicherungsbeiträge März (Fälligkeit)

Anmerkung für Scheckzahler: Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang als geleistet.
* Verschiebung auf diesen Tag wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)



Gesetzeslücke bei Schenkungssteuer

Disquotale Einlagen

Gemäß § 7 Abs. 8 Satz 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes/ErbStG gilt als Schenkung „die Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die eine an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligte natürliche Person oder Stiftung (Bedachte) durch die Leistung einer anderen Person (Zuwendender) an die Gesellschaft erlangt“. Im Streitfall, den das Finanzgericht Hamburg zu entscheiden hatte, leistete der Vater eine Einlage in mehrstelliger Millionenhöhe in eine ungebundene Kapitalrücklage der zusammen mit dem Sohn gegründeten Kommanditgesellschaft auf Aktien/KGaA. Die ungebundene Kapitalrücklage zählt nach der Satzung nicht zu den Kapitalkonten (disquotale Einlage). Das Finanzamt sah darin einen schenkungsteuerpflichtigen Vorgang nach obiger Vorschrift.

Ansicht des FG

Das Finanzgericht Hamburg (Urteil vom 11.7.2023, 3 K 188/21) hält die Anwendung der o. g. Rechtsgrundlage in dem konkreten Fall allerdings für nicht gegeben. Zwar sei die KGaA eine Kapitalgesellschaft und der Wert der Beteiligung des Sohnes hat sich durch die disquotale Einlage des Vaters erhöht. Jedoch sei die Beteiligung des Sohnes, weil er nicht an dem Grundkapital der KGaA beteiligt sei, kein „Anteil an einer Kapitalgesellschaft“ im Sinne des Gesetzes. Das Gericht hielt auch keinen anderen Schenkungsteueratbestand für erfüllt. Ob die vermeintliche Gesetzeslücke Bestand hat, wird das noch ausstehende Urteil des Bundesfinanzhofs in dem Revisionsverfahren (Az. BFH II R 23/23) zeigen.

Sachbezugswerte 2024

Sozialversicherungsentgeltverordnung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales/BMAS hat die vorläufigen Sachbezugswerte für 2024 festgelegt. Der monatliche Sachbezugswert für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten beträgt ab 1.1.2024 € 313,00. Daraus folgend sind für ein Frühstück kalendertäglich € 2,17 und für ein Mittag- oder Abendessen kalendertäglich € 4,13 anzusetzen (kalendertäglicher Gesamtwert für Verpflegung = € 10,43).

Unterkunft

Für freie oder verbilligte Unterkunft an Arbeitnehmer beträgt der Sachbezugswert ab dem 1.1.2024 € 278,00 (= kalendertäglich € 9,27). Die vorgenannten Sachbezugswerte unterliegen sowohl der Steuer- als auch der Beitragspflicht in der Sozialversicherung.

Stand: 13.11.2023

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Heisterborg GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft, Eschstraße 111, 48703 Stadtlohn, Telefon: +49 (0) 25 63 / 922 0, Telefax: +49 (0) 25 63 / 922 999, E-Mail: info@heisterborg.de, Web: www.heisterborg.de; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon Marketing & Werbung GmbH, E-Mail: info@atikon.com, www.atikon.com; **Druck:** Kontext Druckerei GmbH, www.kontextdruck.at/impressum; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. **Copyright:** Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.